

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Marktes Murnau a.Staffelsee  
(Informationsfreiheitssatzung)  
vom 27.07.2012**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.01.2024

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Marktes Murnau a.Staffelsee  
(Informationsfreiheitssatzung)**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den beim Markt Murnau a.Staffelsee vorhandenen Informationen zu gewährleisten. Die Satzung legt die grundlegenden Voraussetzungen fest, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Die gesetzlichen Vorschriften der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(2) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeindeverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter der Markt Murnau a.Staffelsee ist.

(3) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

(4) Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Markt-gemeinde Murnau a.Staffelsee geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung ist

1. amtliche Information (Schrift-, Bild-, oder DV-Form): jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;

2. Dritte im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

### **§ 3 Antragstellung**

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form jeweils unter Angabe der vollständigen Adresse der antragstellenden Person gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht. Auskunftsanträge in Bezug auf personenbezogene Daten sind zulässig und analog zu den Voraussetzungen für eine Datenübermittlung personenbezogener Daten nach Art. 19 BayDSG zu behandeln.

(2) Der Antrag ist bei der Geschäftsleitung des Marktes Murnau a.Staffelsee zu stellen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat der Markt Murnau a. Staffelsee die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

### **§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags**

(1) Der Markt Murnau a.Staffelsee kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist der Markt Murnau a. Staffelsee auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Der Markt Murnau a.Staffelsee stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen und Kopien ist gestattet. Der Informationszugang zu Akten und Schriftstücken ist nur im Beisein einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Marktes Murnau a. Staffelsee möglich.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Der Markt Murnau stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(6) Der Markt Murnau a.Staffelsee kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin / dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

(7) Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist der Markt Murnau a. Staffelsee die antragstellende Person rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

### **§ 5 Antragsbearbeitungsfrist**

1) Der Markt Murnau a. Staffelsee macht die Informationen innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit der Umfang und die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

### **§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs**

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,

1. wenn die Preisgabe der Informationen dem Wohl des Bundes, des Freistaats oder der Marktgemeinde Nachteile bereiten würde,

2. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,

3. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,

4. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,

5. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,

6. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder,

7. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder,

8. Umstände die Gefahr erkennen lassen, dass personalrechtliche Bestimmungen verletzt werden könnten oder,

9. die begehrten Informationen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein anhängiges Gerichtsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Disziplinarverfahren betreffen.

Im Zweifel ist der Datenschutzbeauftragte des Marktes Murnau a.Staffelsee hinzuziehen sowie die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (vgl. Art. 15. Abs. 1 BayDSG).

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

## **§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## **§ 8 Kosten**

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Murnau a.Staffelsee in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die antragstellende Person rechtzeitig zu informieren.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 29.01.2024

Markt Murnau a.Staffelsee

Dr. Michael Rapp  
Erster Bürgermeister